Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/10/18 1Ob155/05h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.2005

Norm

ABGB §1182
ABGB §1215

Rechtssatz

Auf welche Weise die Gesellschafter ihre Einlagen aufbrachten und refinanzierten, ist für deren Beteiligung am Hauptstamm nicht von Bedeutung. Es ist daher belanglos, ob die Einlagen etwa mit Hilfe von Erbteilen, Ersparnisssen, Geschenken, Darlehen oder Krediten finanziert wurden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 155/05h
  Entscheidungstext OGH 18.10.2005 1 Ob 155/05h
  Veröff: SZ 2005/145

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120306

Dokumentnummer

JJR_20051018_OGH0002_0010OB00155_05H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at